

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Thomas Wisser Wolfgang Lederle	0761/201-4581	02.10.2020

Anpassung von Satzungen (ZRF-Satzung und Ausgleichssatzung)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	12.11.2020		X	X	
VV	16.12.2020	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1.

Der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zwecks Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG i.d.F. vom 11. Oktober 2017 (ZRF-Ausgleichssatzung) wird entsprechend der beigefügten Anlage 1 zugestimmt.

2.

Der Satzung zur Änderung der ZRF-Verbandssatzung wird entsprechend der beigefügten Anlage 2 zugestimmt.

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zwecks Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG i.d.F. vom 11. Oktober 2017 (ZRF-Ausgleichssatzung)
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) i.d.F. 13. Dezember 2017

Begründung

1. Änderung der ZRF-Ausgleichssatzung

Aufgrund der Finanzzuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 15 ÖPNVG gewähren die Aufgabenträger (Landkreise) den Verkehrsunternehmen für die gesetzlich vorgeschriebene Preisermäßigung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 % gegenüber den „normalen“ Zeitkarten einen Ausgleich. Die Höhe des Ausgleichs wird für die Region durch die ZRF-Ausgleichssatzung aus dem Jahr 2017 festgelegt. Nach § 4 Abs.2 der ZRF-Ausgleichssatzung wird zur Berechnung für das einzelne Verkehrsunternehmen jeweils die Zahl der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde gelegt, die diesem Verkehrsunternehmen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags der RVF zugewiesen werden.

Der durch die Corona-Pandemie und infolge die zu deren Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen verursachte Umsatzrückgang bei den Verkaufszahlen der Zeitkarten gerade im Ausbildungsverkehr hat gezeigt, dass durch unvorhersehbare Ereignisse erhebliche Einnahmerückgänge entstehen können, die den Verkehrsunternehmen die Aufrechterhaltung des dringend erforderlichen Nahverkehrsangebotes wirtschaftlich unmöglich machen können.

Mit der Änderung der ZRF-Ausgleichssatzung entsprechend der Anlage soll den Aufgabenträgern ermöglicht werden, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzzuweisungen des Landes bei solchen unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten haben, entsprechend gegenzusteuern und damit ein ausreichendes Nahverkehrsangebot zu sichern.

2. Änderung der Verbandssatzung des ZRF

Um auch in Phasen gebotener Kontaktreduzierungen und –beschränkungen notwendige Beschlüsse in den Gremien des ZRF treffen zu können, wird vorgeschlagen die Verbandssatzung den Empfehlungen zur Anpassung der Hauptsatzungen der Gemeinden und Landkreise folgend dahingehend anzupassen, dass Sitzungen und Beschlussfassungen per Videokonferenz, ggf. auch hybrid, stattfinden können - sowohl in der Verbandsversammlung wie auch (eher noch) im beschließenden Ausschuss.

Zugleich sollte künftig qua Satzung die Einladung zu Sitzungen auch per Email ermöglicht werden.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, diese Satzungsänderung zum Anlass zu nehmen, die erforderliche Klarstellung i.S. Zuweisung der sog. Verbundförderung - ab dem 1.1.2021 per Rechtsverordnung und nicht mehr qua Vertrag - in der Satzung zu verankern.

ÄNDERUNG
der
Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung
(ZRF-AUSGLEICHSATZUNG)

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

zwecks

Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG

i.d.F. vom 11. Oktober 2017

(ZRF-Ausgleichssatzung)

Artikel 1

§ 4 der ZRF-Ausgleichssatzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Soweit aufgrund nicht vorhersehbarer, durch die Verkehrsunternehmen nicht zu vertretender Umstände in einem Kalenderjahr/Förderjahr die Zahl der nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des RVF den Verkehrsunternehmen zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erheblich geringer ausfällt als im Vorjahr, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrags aufgrund der Anzahl der Zeitkarten aus dem letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 17. Dezember 2020 mit Wirkung für die Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Förderjahre ab 2020 in Kraft.

Änderungssatzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) vom _____. 2020
(ZRF - Satzung 2020)

Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

für den

"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1. Oktober 1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich in postalischer oder elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ...

2.

§ 6 wird ergänzt durch folgenden Absatz 2a:

(2a) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweise Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz).

3.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA). Dieser entscheidet über die in nachfolgendem Absatz 2 genannten Gegenstände. § 6 findet entsprechende Anwendung.

4.

Die *-Anmerkung der ANLAGE zu § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbundförderung, die das Land Baden-Württemberg nach § 10 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage X der Rechtsverordnung zu § 9 des ÖPNVG Baden-Württemberg an den Zweckverband anweist, derzeit insg. € 2,3 Mio. dem Zweckverband im Hinblick auf die verbundbedingten Mehrkosten der Verbundtarife (sog. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) gewährt, wird auf die genannten "Bruttobeträge" der Verbandsmitglieder im Verhältnis des Einwohnerschlüssels vom 30.Juni 2020 angerechnet. Deren "Nettozuschussbeträge" verringern sich folglich in diesem Verhältnis.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. Dezember 2020

gez.
Landrat Hanno Hurth
Verbandsvorsitzender